

Art. 19.

Zur Ausübung der Regierungsrechte in den einzelnen Gemeinden z. B. in Angelegenheiten der Polizei, der Wehrhaftmachung, des Steuerwesens, der Statistik u. s. w. sind die Gemeinden verbunden, die Regierung durch ihre Vorstände zu unterstützen (Art. 105).

Art. 23.

Die Verpflichtungen der Gemeindeglieder bestehen in

1. der Leistung derjenigen Beiträge und Abgaben zur Gemeindefasse, ingleichen solcher körperlichen Dienste zum Gemeindefasten, welche nach Landes- oder Ortsgefehen oder nach gegründetem Herkommen oder nach Beschluß des Gemeinderathes, bezüglich der Gemeindeversammlung, von ihnen zu gewähren sind,
2. der Holfelstung gegenüber den Anordnungen des Gemeindevorstands, auch insofern sich dieselben nicht auf Leistungen beziehen, die aus dem Gemeindefastwecke abgeleitet, sondern zufolge der Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung der Regierung bei Ausübung der Regierungsrechte erlassen werden (vgl. Art. 19).

Uebersteigt die Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde nicht den Zeitraum von 3 Monaten, so sind die Neuanziehenden den Gemeindefasten nicht unterworfen.

Art. 43.

Die Rechte der Hurgengenossen beschränken sich

1. auf das Recht, für ihre in dem Gemeindefastbezirke liegenden Grundbesitzungen denselben Schutz zu beanspruchen, welcher den Gemeindegliedern gewährt wird,
2. auf das Recht der Mitbenutzung der zu Bewirthschaftung der Grundstücke in der Hurgemarkung in Beziehung stehenden Gemeindefastanstalten, als der Gemeindefastwege, Brücken und Stege u. s. w.,
3. auf das in Art. 46 unter Ziffer 2 und im Falle des vorletzten Absatzes von Art. 138 denselben eingeräumte Stimmrecht.

Hurgengenossen sind verbunden, einen auch dem Gemeindevorstande namentlich zu bezeichnenden Bevollmächtigten aus der Gemeinde zu ernennen, welcher sie in allen Gemeindefastangelegenheiten — abgesehen von dem nach Art. 46 Ziffer 2 eintretenden Falle — und zwar auch den Behörden gegenüber zu vertreten und die Gemeindefasten für sie zu berichtigen hat.

Art. 46.

Stimmberestigt sind alle männlichen Personen, welche sich im Besitz der stimmungfähigen Gemeindegliederschaft (Art. 22) und, wo ein Bürgerrecht besteht, auch des Bürgerrechts, befinden und denen nicht einer der in §. 56 der Verfassungsurkunde angegebenen Behinderungsgründe entgegensteht.

Ausnahmsweise steht ein Stimmrecht zu:

1. den juristischen Personen in den Gemeinden, in deren Bezirke sie Grundstücke besitzen oder Gewerbe betreiben;